



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Weisung EAZW

Nr. 10.22.04.01 vom 1. April 2022 (Stand 15.07.2025)

Ehe für alle

Weisung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen
gestützt auf Art. 84 Abs. 3 Bst. a der Zivilstandsverordnung (ZStV)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und weiterer Gesetze	4
2.2	Revision der ZStV und der ZStGV	4
3	Ehe	5
3.1	Einzelheiten für die Eintragung der Ehe in Infostar	5
3.2	Ehevoraussetzungen	5
3.3	Wirkungen der Ehe	6
3.4	Ehefähigkeitszeugnis für die Eheschliessung im Ausland	6
3.5	Eheschliessung von ausländischen Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Schweiz	7
3.6	Aufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland	7
4	Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe	8
4.1	Umwandlung der Partnerschaft in Infostar	8
4.2	Zuständigkeit für die Entgegennahme von Umwandlungserklärungen	8
4.3	Voraussetzungen der Umwandlungserklärung	9
4.4	Persönliches Erscheinen der Erklärenden	11
4.5	Form der Umwandlungserklärung	11
4.6	Umwandlungserklärung in zeremonieller Form	11
4.7	Wirkungen der Umwandlungserklärung	12
5	Co-Mutterschaft der Ehefrau der Mutter	13
6	Eingetragene Partnerschaft	14
6.1	Keine neuen eingetragenen Partnerschaften in der Schweiz	14
6.2	Schicksal bestehender eingetragener Partnerschaften	15
7	Mitteilungen	15
8	Gebühren	16
9	Zivilstandsformulare	17
10	Internationales Privatrecht	18
10.1	Allgemeines	18
10.2	Im Ausland eingetragene Partnerschaften	19
10.3	Im Ausland geschlossene Ehen	19
10.4	Feststellung der Abstammung	20
11	Inkrafttreten und hängige Verfahren	21
12	Information der Öffentlichkeit und der Praktikerinnen und Praktiker	21
13	Aufhebung fachtechnische Weisungen	21

Änderungstabelle

Änderungen per 11.11.2024	NEU
Ganze Weisung	Formale Anpassung des Textes aufgrund des Inkrafttretens der Revision zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister, der Öffnung der Ehe für alle und der Änderung vom 26. Juni 2024. Entfernung alter Weblinks und Weisungen zu hängigen Verfahren am 30.06.2022.
Änderungen per 15.07.2025	NEU
Ziff. 3.2	Streichung des Hinweises zur Trauungsermächtigung.
Ziff. 5	Ergänzung mit dem Vorbehalt des FZA und des EFTA-Übereinkommens betreffend die Anerkennung von Kindesverhältnissen (Art. 1 Abs. 2 IPRG)

1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Weisung enthält eine Übersicht über die Änderungen, die sich aus der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 18. Dezember 2020 ([AS 2021 747](#)), ergeben haben, soweit sie für die Zivilstandsbehörden von Bedeutung sind.

2 Ausgangslage

2.1 Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und weiterer Gesetze

Am 18. Dezember 2020 haben die eidgenössischen Räte die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend die Ehe für alle angenommen ([BBI 2020 9913](#)).

Ab dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten (siehe Ziff. 3) oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln (siehe Ziff. 4). Ab diesem Datum ist es nicht mehr möglich, in der Schweiz neue eingetragene Partnerschaften zu begründen (siehe Ziff. 6.1). Paare können sich nur noch für die Ehe entscheiden. Die bestehenden eingetragenen Partnerschaften können hingegen beibehalten werden, ohne dass dies von Seiten der Partnerinnen und Partner einer besonderen Erklärung bedarf.

Die Öffnung der Ehe für alle Paare hat zur Folge, dass Ehepaare künftig auch aus zwei Männern oder zwei Frauen bestehen können und nicht mehr nur aus einem Mann und einer Frau.

Die Revision des ZGB, die in der [Volksabstimmung vom 26. September 2021](#) angenommen wurde, beinhaltet ebenfalls Änderungen des Partnerschaftsgesetzes (PartG), des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG).

Zu verweisen ist ausserdem auf den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019 (BBI 2019 8595, nachfolgend: Bericht RK-N), auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Januar 2020 (BBI 2020 1273) sowie auf die parlamentarischen Beratungen (siehe [13.468 | Ehe für alle | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)).

2.2 Revision der ZStV und der ZStGV

Am 30. März 2022 hat der Bundesrat eine Teilrevision der [Zivilstandsverordnung \(ZStV\)](#) und der [Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen \(ZStGV\)](#) verabschiedet.

Die ZStV war ausserdem Gegenstand einer Änderung vom 26. Juni 2024, durch die insbesondere die Artikel 8 und 35 überarbeitet wurden. Die Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen der ZStV, der ZStGV und der Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedV) sind auf der [Website des EAZW](#) veröffentlicht.

3 Ehe

3.1 Einzelheiten für die Eintragung der Ehe in Infostar

Für die Einzelheiten der Beurkundung gleichgeschlechtlicher Ehen siehe unten Ziffer 10.

3.2 Ehevoraussetzungen

Die Bestimmungen bezüglich der Ehevoraussetzungen (Art. 94–96 ZGB) wurden revidiert: Die Ehe ist nicht mehr verschiedengeschlechtlichen Paaren vorbehalten, sondern kann von zwei Personen unabhängig ihres Geschlechts eingegangen werden (Art. 94 ZGB).

Das in Artikel 26 aPartG vorgesehene Ehehindernis der eingetragenen Partnerschaft wurde aufgehoben und in Artikel 96 ZGB eingearbeitet. Dabei ist zu präzisieren, dass das Ehehindernis nur dann besteht, wenn eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft noch besteht bzw. nicht für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist. Folglich können zwei Personen, die nach Inkrafttreten der ZGB-Revision, d.h. nach dem 30. Juni 2022, im Ausland miteinander eine eingetragene Partnerschaft begründet haben, einander heiraten, sofern die allgemeinen Voraussetzungen von Artikel 43 f. IPRG und des materiellen Schweizer Eherechts erfüllt sind, ohne vorgängig ihre eingetragene Partnerschaft auflösen zu müssen (Bericht RK-N, Ziff. 5.3.3 und 7.1, Ausführungen zu Art. 96 E-ZGB).

Zu beachten ist, dass Artikel 95 ZGB bezüglich der Ehehindernisse der Verwandtschaft neu auch für gleichgeschlechtliche Ehen anwendbar ist; insbesondere beseitigt die Adoption das Hindernis nicht, das sich aus der Verwandtschaft zwischen der adoptierten Person und ihren Nachkommen einerseits und ihrer natürlichen Familie andererseits ergibt.

Zu beachten ist ausserdem, dass Personen, die vor dem 1. Juli 2022 eine eingetragene Partnerschaft begründet haben, ihre bestehende Partnerschaft durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten jederzeit in eine Ehe umwandeln können (siehe unten Ziff. 4). Dagegen unterliegen nach dem 30. Juni 2022 im Ausland begründete gleich- oder verschiedengeschlechtliche eingetragene Partnerschaften nicht den Bestimmungen über die Umwandlungserklärung, sondern dem ordentlichen Vorbereitungsverfahren der Ehe (Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1, Art. 1 nPartG). An dieser Stelle sei ausserdem darauf hingewiesen, dass das ordentliche Ehevorbereitungsverfahren auch Personen offensteht, die vor dem 1. Juli 2022 eine eingetragene Partnerschaft begründet haben; sie sind nicht verpflichtet, eine gemeinsame Erklärung zur Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe abzugeben. Personen, die vor dem 1. Juli 2022 in einer eingetragenen Partnerschaft leben, haben mit anderen Worten die Möglichkeit, gemeinsam zu erklären, dass sie ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen. Alternativ können sie über das ordentliche Vorbereitungsverfahren heiraten. Im ersten Fall hat die Erklärung keine Auswirkungen auf den Familiennamen (siehe Ziff. 4.7), während im zweiten Fall Artikel 160 ZGB zur Anwendung kommt (siehe Ziff. 3.3).

Entsprechend wurden die Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b und 65 Absatz 1 Buchstabe d ZStV ergänzt (zusätzlich: «mit einer Drittperson»); auch Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe d ZStV wurde angepasst (der Verweis auf Art. 26 PartG wurde gestrichen).

Ausserdem wird in Artikel 67 Absatz 2 ZStV nunmehr präzisiert, dass die Mitteilung mündlich erfolgt, wenn die Trauung unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens stattfindet.

Im Übrigen bleiben das Verfahren der Ehevorbereitung und der Trauung, einschliesslich der Überprüfung der Rechtmässigkeit des Aufenthaltes der Verlobten und der Bekämpfung von Scheinehen und Zwangsheiraten (siehe dazu die Weisungen 10.07.12.01, 10.11.01.02 und 10.13.07.01), die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (siehe Ziff. 3.4) und die Mitteilungen und der Gebührentarif (siehe Ziff. 7 f.) unverändert, mit der Änderung, dass die Ehe künftig gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht, dass die bestehenden Partnerschaften in eine Ehe umgewandelt werden können (siehe Ziff. 4) und dass die revidierten Bestimmungen geschlechtsneutral formuliert sind (Bericht RK-N, Ziff. 6.4).

3.3 Wirkungen der Ehe

Die Wirkungen der Ehe bleiben unverändert, insbesondere was den Namen und das Bürgerrecht der Eheleute betrifft (Art. 160 f. ZGB).

Wenn die Verlobten entschieden haben, ihren Namen zu behalten, müssen sie auch die Wahl treffen, welchen ihrer beiden Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verlobten von dieser Pflicht befreien. Entsprechend der für die verschiedengeschlechtlichen Paare entwickelten und auf die gleichgeschlechtlichen Paare übertragbare Anwendung ist diese Befreiung insbesondere dann zuzulassen, wenn die Geburt oder die Adoption eines Kindes wegen des Alters der Eltern oder aus anderen Gründen als unwahrscheinlich erscheint, was bei männlichen Ehepaaren in der Regel der Fall sein wird (vgl. Art. 264d ZGB).

Für die Frage der Co-Mutterschaft der Ehefrau der Mutter wird auf Ziffer 5 verwiesen.

3.4 Ehefähigkeitszeugnis für die Eheschliessung im Ausland

Ein im Ausland erforderliches Ehefähigkeitszeugnis kann von nun an auch für gleichgeschlechtliche Verlobte ausgestellt werden, wenn mindestens einer oder eine der Verlobten die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Artikel 75 Absatz 2 ZStV sinngemäss nach den Vorschriften über das Vorbereitungsverfahren für eine Eheschliessung in der Schweiz (Art. 62–67, 69 und 74a ZStV). Es rechtfertigt sich daher, die Ausführungen zum Ehefähigkeitszeugnis direkt in Verbindung mit der Entgegennahme und Übermittlung von Gesuchen und Erklärungen für die Eheschliessung in der Schweiz zu regeln (keine Änderung der bisherigen Praxis). An sich kann ein gleichgeschlechtliches Paar in der Schweiz oder in anderen Staaten heiraten; es kann also ein Ehefähigkeitszeugnis beantragen, auch wenn das Paar dieses letztlich dazu verwendet, eine Form der eingetragenen Partnerschaft nach ausländischem Recht einzugehen (wie eine "unione civile" nach italienischem Recht, die in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt und nachbeurkundet wird; siehe Ziff. 10.2), bzw. das Dokument nicht verwendet, weil es auf die geplante Heirat verzichtet.

Das Ehefähigkeitszeugnis kann ohne Weiteres gemäss dem Muster, das dem Übereinkommen der CIEC Nr. 20 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (SR 0.211.112.15) beigelegt ist, ausgestellt werden; dieses ermöglicht die Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Verlobter bereits heute. Am 13. September 2024 unterzeichnete die Schweiz das neue Übereinkommen (Nr. 35) über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen und über die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, das am selben Tag angenommen wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist.

Letztendlich wird das neue Übereinkommen das Übereinkommen Nr. 20 ersetzen. Vor der Einführung der Dokumente nach dem neuen Übereinkommen ist gegebenenfalls als Übergangslösung vorgesehen, die Rubrik „frühere Ehe mit“ (und ihre Übersetzungen auf Deutsch, Italienisch, Englisch und Spanisch) durch die Angabe „frühere eingetragene Partnerschaft mit“ (und ihre Entsprechungen in den anderen Sprachen) zu ersetzen. Beispiele finden sich im Anhang.

3.5 Eheschliessung von ausländischen Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Schweiz

Die sogenannte Touristenheirat, d.h. die Ehe von Verlobten, die beide ausländische Staatsangehörige sind und im Ausland wohnen, ist nun auch für gleichgeschlechtliche Paare unter den Bedingungen von Artikel 43 Absatz 2 IPRG und Artikel 73 ZStV zulässig. So kann ausländischen Verlobten ohne Wohnsitz in der Schweiz die Eheschliessung in der Schweiz von der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen bewilligt werden, wenn die Ehe in ihrem Wohnsitz- oder Heimatstaat anerkannt wird.

Das nach dem Übereinkommen der CIEC Nr. 20 (siehe Ziff. 3.4) ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis hat die Beweiskraft eines solchen Anerkennungsnachweises. Die Gültigkeit des Zeugnisses ist auf die Dauer von sechs Monaten begrenzt, vom Tag der Ausstellung angerechnet (Art. 7); es ist von der Beglaubigung und jeder anderen gleichwertigen Förmlichkeit befreit (Art. 10). Für Staaten, die dieses Zeugnis nicht kennen, können andere Dokumente verwendet werden (z. B. das Certificate of no impediment). Falls der Heimat- oder Wohnsitzstaat der Verlobten keine solche Dokumente ausstellt, kann die Ehefähigkeit nach Prüfung der ausländischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der bisherigen Praxis festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Eheschliessung gleichgeschlechtlicher Paare ist zu erwähnen, dass die Anerkennung im Ausland der in der Schweiz geschlossenen Ehe eine Teilanerkennung sein kann, und zwar in dem Sinne, dass ein Staat beispielsweise bestätigen kann, die im Ausland geschlossene Ehe zwischen seinen Staatsangehörigen des gleichen Geschlechts nicht als solche, sondern als Zivilgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft zu anerkennen, entsprechend der analogen Regel zu Artikel 45 Absatz 3 IPRG in seiner bis zum 30. Juni 2022 geltenden Fassung («Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts wird in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt.»). Auch hier ist es Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörde, gemäss Artikel 43 Absatz 2 IPRG und Artikel 73 ZStV zu entscheiden.

3.6 Aufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland

Bezüglich der Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den Schweizer Vertretungen im Ausland im Rahmen der Ehevorbereitung wird auf die [Weisung EAZW Nr. 10.20.02.01 «Zivilstandsaufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland»](#) verwiesen (Ziff. 5).

4 Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

4.1 Umwandlung der Partnerschaft in Infostar

Die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erfolgt über den Geschäftsfall „Umwandlung“.

4.2 Zuständigkeit für die Entgegennahme von Umwandlungserklärungen

Eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die Möglichkeit, diese Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt ihrer Wahl abzugeben.

Die Umwandlungserklärung kann bei Wohnsitz im Ausland auch vom Personal der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland entgegengenommen werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. c^{bis} und 75n Abs. 1 ZStV). Dies bedingt jedoch, dass die eingetragene Partnerschaft zuvor im schweizerischen Personenstandsregister nachbeurkundet worden ist. Die Betroffenen haben dafür einen Nachweis zu erbringen (durch Vorlegen eines Zivilstandsdokumentes im Original oder in Kopie, etwa einer Partnerschaftsurkunde, eines Partnerschaftsausweises, einer Bestätigung der Eintragung einer im Ausland begründeten Partnerschaft, einem Personenstandsausweis für schweizerische Staatsangehörige oder einem Ausweis über den eingetragenen Personenstand). Ohne entsprechenden Nachweis der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft im Zivilstandsregister kann die Erklärung nicht entgegengenommen werden. In diesem Zusammenhang ist ausserdem zu beachten, dass eine Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe nicht in Betracht kommt, wenn die Verbindung ursprünglich im Ausland als Ehe geschlossen und diese in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft gemäss dem bis zum 30. Juni 2022 geltenden Recht anerkannt und beurkundet wurde. In diesen Fällen können die Ehegatten aber die Aktualisierung des Eintrags in Infostar beantragen (siehe Ziff. 10.3).

Gemäss Artikel 5 Buchstabe f des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (siehe auch Weisung EAZW Nr. 10.20.02.01 vom 1. Februar 2020 Zivilstandsaufgaben der schweizerischen Vertretungen im Ausland, Ziff. 2.2.1 und 8) ist die Ausübung von zivilstandsamtlichen Befugnissen nur zulässig, sofern die Gesetze und Verordnungen des Wohnsitzstaates dem nicht entgegenstehen. Einschränkungen sind insbesondere in Staaten möglich, die auch die Möglichkeit kennen, eine eingetragene Partnerschaft durch Erklärung in eine Ehe umzuwandeln. Wenn die Situation unklar ist und insbesondere in Fällen, in denen die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe möglicherweise nicht anerkannt wird, weil einer der Partner die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaats besitzt, fordert die Auslandsvertretung das Paar auf, die Erklärung zur Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe bei den zuständigen örtlichen Behörden abzugeben.

Die von der Vertretung der Schweiz entgegengenommenen Erklärungen sind anschliessend vom zuständigen Zivilstandsamt zu beurkunden (vgl. Art. 21 Abs. 2 ZStV). Wenn das Paar dies wünscht, kann es einen "Nachweis der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe" (siehe Ziff. 4.5) oder eine Eheurkunde nach dem Übereinkommen der CIEC Nr. 34 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Zivilstandsregistern (siehe Ziff. 9) bestellen. Zu den dafür anfallenden Gebühren siehe Ziffer 8.

Nur Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte (sowie andere, diesen gleichgestellten öffentlichen Amtsträger) sind befugt, beweiskräftige Zivilstandsdokumente auszustellen. Das Personal der Auslandsvertretung ist nicht befugt, eine zivilstandsrechtliche Tatsache wie die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe zu bestätigen, sondern leitet die Bestellung der Dokumente gegebenenfalls an das Zivilstandsamt in der Schweiz weiter. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird das Vertretungspersonal insbesondere davon absehen, eine Kopie der mit dem Stempel der Vertretung versehenen gemeinsamen Erklärung der Partner oder ein anderes Dokument zu übergeben, das den Eindruck erwecken könnte, dass die Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe offiziell anerkannt wird.

Es ist zu beachten, dass Umwandlungserklärungen von der Vertretung nicht im Rahmen einer Zeremonie (Art. 35 Abs. 3 nPartG i. V. m. Art. 75o ZStV, siehe Ziff. 4.6) entgegengenommen werden können. Betroffene Personen, die eine Zeremonie wünschen, haben sich an ein Zivilstandsamt in der Schweiz zu wenden.

Zudem wird auf die [Weisung EAZW Nr. 10.20.02.01 «Zivilstandsaufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland»](#) (Ziff. 6) verwiesen.

4.3 Voraussetzungen der Umwandlungserklärung

Gleichgeschlechtliche oder verschiedengeschlechtliche Paare, die vor dem 1. Juli 2022 in der Schweiz oder im Ausland eine eingetragene Partnerschaft begründet haben, können ihre Partnerschaft jederzeit durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten in eine Ehe umwandeln (Bericht RK-N, Ziff. 7.2, Kommentar zu Art. 1 E-PartG). Die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe setzt voraus, dass die Partnerschaft gemäss den Regeln des PartG eingegangen wurde oder dass die ausländische Institution in der Schweiz tatsächlich als eingetragene Partnerschaft anerkannt wurde; dabei kann es sich um eine eingetragene Partnerschaft zwischen Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts handeln. Zu beachten ist ausserdem, dass bei Partnerschaften von Personen unterschiedlichen Geschlechts die Nachbeurkundung in Infostar seit dem 1. Juli 2022 möglich ist (siehe Ziff. 10.2). Die Entgegennahme einer gemeinsamen Erklärung zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe richtet sich nach Schweizer Recht und ist somit nicht an die Bedingung geknüpft, dass im Herkunftsstaat der Ehegatten ein entsprechendes Verfahren bekannt ist.

Die Ausführungsbestimmungen zur Umwandlung nach den Artikeln 35 und 35a nPartG sind in den neuen Artikeln 75n und 75o ZStV geregelt, die im Kapitel 7a ZStV integriert sind, dessen Titel folglich geändert wurde («Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe»).

Die Identität und die Handlungsfähigkeit der vorsprechenden Personen sind zu prüfen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV; siehe auch Bericht RK-N, Ziff. 7.2 zu Art. 35 Abs. 2 nPartG). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren und die Voraussetzungen für die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe im Vergleich zum ordentlichen Eheschliessungsverfahren einfacher sind. Die Umwandlung einer Partnerschaft in eine Ehe muss ohne unnötige bürokratische Hürden erfolgen und setzt die Urteilsfähigkeit der Partnerinnen und Partner voraus (vgl. Art. 94 ZGB; siehe auch Bericht RK-N, Ziff. 4.3.1 und 5.3.3). Die Partnerinnen und Partner müssen aktuelle Dokumente einreichen, die ihre bestehende eingetragene Partnerschaft nachweisen, sofern diese nicht bereits aus dem Personenstandsregister ersichtlich ist (Art. 16 Abs. 4 ZStV), was bei schweizerischen

Staatsangehörigen in der Regel der Fall ist (Art. 39 ZStV), nicht jedoch bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (siehe Bericht RK-N, Ziff. 7.2 zu Art. 35 Abs. 2 nPartG).

Wurde die Partnerschaft im Ausland begründet, setzt die Umwandlung voraus, dass die Partnerschaft zuerst als gleichwertig mit dem schweizerischen Institut der eingetragenen Partnerschaft anerkannt und im Personenstandsregister nachbeurkundet wurde; andernfalls wird das Paar aufgefordert, ein Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zu stellen (siehe Ziff. 3 und Bericht RK-N, Ziff. 7.2 zu Art. 35 Abs. 4 E-PartG). Im gleichen Sinne können eingetragene Partnerschaften gemäss dem Genfer oder Neuenburger Recht, die ausschliesslich Wirkungen nach kantonalem Recht entfalten und keine zivilstandsrechtlichen Wirkungen haben, nicht in eine Ehe umgewandelt werden; auch hier ist gegebenenfalls ein ordentliches Ehevorbereitungsverfahren durchzuführen.

Sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung nicht erfüllt, ist die Entgegennahme der Erklärung zu verweigern. Auf Antrag ist eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (Art. 90 Abs. 1 ZStV).

Von den Bestimmungen über die Umwandlungserklärung nicht erfasst sind:

- Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts, die vor dem 1. Juli 2022 im Ausland gültig geschlossen wurden: Wurde eine solche Ehe in der Schweiz noch nicht nachbeurkundet, ist sie ab Inkrafttreten der ZGB-Revision, d.h. ab dem 1. Juli 2022, als Ehe zu beurkunden. In der Praxis wurde der Fall beobachtet, dass Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, später im Ausland eine Ehe geschlossen haben oder ihre Verbindung in Übereinstimmung mit einem ausländischen Recht in eine Ehe umgewandelt haben. Für den Fall, dass das Paar bereits im Ausland rechtsgültig verheiratet ist, muss die Verbindung als Ehe anerkannt werden (mit dem Datum des Inkrafttretens der ausländischen Eheschliessung). In diesem Fall muss der Antrag der Ehegatten, eine Erklärung zur Umwandlung der früheren Partnerschaft in eine Ehe einzureichen oder ein neues Ehevorbereitungsverfahren durchzuführen, abgelehnt werden; der Antrag, eine Erklärung zur Umwandlung der früheren Partnerschaft in eine Ehe einzureichen, muss hingegen per se zugelassen werden (siehe unten Ziff. 10.3 und Bericht RK-N, Ziff. 5.2.2 und Ziff. 7.3, Kommentar zu Art. 45 Abs. 3 E-IPRG).
- Partnerschaften, die nach dem Inkrafttreten der ZGB-Revision, d.h. nach dem 30. Juni 2022, im Ausland begründet wurden. Diese unterliegen nicht dem Verfahren zur Umwandlung nach Artikel 35 PartG, weil dieses Gesetz nur auf Verbindungen anwendbar ist, die vor dem 1. Juli 2022 begründet wurden (vgl. Art. 1 nPartG). In diesen Fällen können die Partnerinnen und Partner jederzeit gestützt auf das neue Recht miteinander die Ehe eingehen, ohne die zwischen ihnen begründete Partnerschaft aufzulösen (siehe Ziff. 3 und Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1, Ziff. 5.3.3, Ziff. 7.1 zu Art. 96 E-ZGB und Ziff. 7.2 und Art 35 Abs. 4 E-PartG). Auch in diesem Fall ist vor der Eheschliessung ein ordentliches Ehevorbereitungsverfahren durchzuführen.

4.4 Persönliches Erscheinen der Erklärenden

Die Erklärenden müssen persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten respektive auf der Schweizer Vertretung im Ausland vor der akkreditierten konsularischen Mitarbeiterin oder dem akkreditierten konsularischen Mitarbeiter erscheinen und die Umwandlungserklärung gemeinsam abgeben. Es ist somit nicht möglich, dass nur eine der Partnerinnen oder einer der Partner die Erklärung abgibt. In den Ausnahmefällen, in denen die erklärenden Personen nicht in der Lage sind, sich in den Amtsraum zu begeben, haben sie die Möglichkeit, die Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten ausserhalb der Amtsräume abzugeben (siehe Art. 75n Abs. 3 ZStV).

Es ist nicht zulässig, die Erklärung über die Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe von den Partnern getrennt entgegenzunehmen. Artikel 75n ZStV bestätigt eindeutig das oben erwähnte Erfordernis des persönlichen und gleichzeitigen Erscheinens der Partner vor ein und derselben Zivilstandsbeamtin oder vor ein und demselben Zivilstandsbeamten bzw. vor der zuständigen Schweizer Vertretung, entsprechend dem Wortlaut von Artikel 35 Absatz 1 nPartG (Verwendung der Adverbien "zusammen", "gemeinsam" bzw. "congiuntamente") und den Gesetzesmaterialien (Bericht RK-N, Ziff. 7.2 zu Art. 35 E PartG).

4.5 Form der Umwandlungserklärung

Die Umwandlungserklärung ist auf dem vom EAZW festgelegten Formular (Art. 6 ZStV) entgegenzunehmen. Sie ist von den Erklärenden eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme und die Beurkundung zuständig ist, zu unterschreiben (Art. 18 Abs. 1 Bst. o ZStV). Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte bzw. die dazu ermächtigte Mitarbeiterin oder der dazu ermächtigte Mitarbeiter der Schweizer Vertretung im Ausland beglaubigen die Unterschriften (Art. 75n Abs. 4 ZStV). Die Betroffenen können die Ausstellung des Formulars «Nachweis der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» verlangen (Zivilstandsformular gem. Art. 6 ZStV; siehe auch Ziff. 9).

4.6 Umwandlungserklärung in zeremonieller Form

Auf Antrag kann die Umwandlungserklärung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe in der Schweiz (aber nicht vom Personal der Schweizer Vertretungen im Ausland; siehe oben Ziff. 4.2) im Rahmen einer Zeremonie analog der Trauung entgegengenommen werden, d.h. im Trauungslokal in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen (Art. 35 Abs. 3 nPartG und Art. 75o ZStV). Die Entgegennahme der Umwandlungserklärung ist öffentlich; die Zeuginnen oder Zeugen, deren Anwesenheit obligatorisch ist, sind von den erklärenden Personen auszuwählen.

Die Einzelheiten, insbesondere der Zeitpunkt der Zeremonie, werden im Rahmen der kantonalen Vorschriften und im Einvernehmen mit den Betroffenen festgelegt, wie dies auch bei einer Trauung der Fall ist (Art. 99 Abs. 3 ZGB, Art. 35 Abs. 3 nPartG, Bericht RK-N, Ziff. 7.2 zu Art. 35 Abs. 3 E-PartG). Die Einzelheiten der Zeremonie sind der Praxis der Kantone bzw. der einzelnen Zivilstandsbeamten überlassen. Wenn das Paar dies wünscht, kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte Formulierungen verwenden, die sich an Artikel 71 Absatz 2 ZStV orientieren, wobei er daran erinnert, dass auch in diesem Fall die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erst im Zeitpunkt der Beglaubigung

der Unterschriften durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten erfolgt (siehe Ziff. 4.7). Dazu ist das um die Zeugen erweiterte Formular «Umwandlungserklärung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» zu verwenden (siehe Ziff. 9).

Artikel 75o Absatz 2 ZStV verweist auf Artikel 75n Absatz 2 ZStV und Artikel 72 ZStV, die entsprechend anwendbar sind. Dies bedeutet, dass die Entgegennahme der Umwandlungserklärung ausnahmsweise auch an einem anderen Ort als in den Amtsräumen erfolgen kann, wenn die Erklärungswilligen nachweisen, dass ihr Erscheinen dort offensichtlich nicht möglich ist (siehe Ziff. 4.4). Ausserdem kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Trauhandlung stört, wird weggewiesen (Art. 72 Abs. 1 ZStV).

Das kantonale Recht kann vorsehen, dass bestimmte Mitglieder einer Gemeindeexekutive zu ausserordentlichen Zivilstandsbeamtinnen oder ausserordentlichen Zivilstandsbeamten mit der ausschliesslichen Befugnis, Trauungen zu vollziehen und die Erklärungen über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe entgegenzunehmen, ernannt werden. Diese Befugnis erfordert somit eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht und steht gemäss der Zielsetzung der Revision nur für die Entgegennahme von Erklärungen über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe im Rahmen einer Zeremonie zur Verfügung.

4.7 Wirkungen der Umwandlungserklärung

Die Erklärung ist per Datum der Unterschriften beider Partnerinnen oder Partner und deren Beglaubigung durch die zuständige Amtsperson wirksam (Art. 18a Abs. 1 ZStV). Ab diesem Datum gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet (Art. 35a Abs. 1 nPartG). Im Personenstandsregister sind ihre Beziehungsdaten (statt «eingetragene Partnerschaft» neu «Eheverhältnis» gem. Art. 8 Bst. j Ziff. 1 ZStV) sowie ihr Zivilstand (statt «in eingetragener Partnerschaft» neu «verheiratet» gem. Art. 8 Bst. d Ziff. 1 ZStV) per Erklärungsdatum entsprechend zu beurkunden. Die Umwandlungserklärung ist als Beleg zu den Akten zu nehmen (Art. 31 f. ZStV). Macht eine gesetzliche Bestimmung die Rechtsfolgen von der Dauer der Ehe abhängig, so ist zu beachten, dass die Dauer der vorangehenden eingetragenen Partnerschaft angerechnet wird (Art. 35a Abs. 2 nPartG). Diese Dauer wird gegebenenfalls durch die Ausstellung des Dokuments «Nachweis der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» (siehe Ziff. 4.5) zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung oder Bescheinigung im Sinne von Artikel 47 Abs. 2 Bst. a ZStV gegenüber den interessierten Personen und Behörden bescheinigt.

Die Umwandlungserklärung hat nach schweizerischem Recht keine Auswirkung auf den Namen. Haben die Partnerinnen oder Partner bei der Eintragung ihrer Partnerschaft entschieden, den bisherigen Namen zu behalten (gemäss Art. 12a PartG oder der Übergangsbestimmung, Art. 37a PartG), haben sie mit der Umwandlung nicht erneut die Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen zu bestimmen. Jeder Ehegatte kann aber eine Namensänderung im Rahmen von Artikel 30 ZGB beantragen (Bericht RK-N, Ziff. 4.3.2).

5 Co-Mutterschaft der Ehefrau der Mutter

Die ZGB-Revision sieht die Co-Mutterschaft der Ehefrau der Mutter des Kindes vor, wenn das Kind nach den Bestimmungen des FMedG durch eine Samenspende gezeugt worden ist (Art. 255a ZGB). Das verfassungsmässige Recht des Kindes auf Kenntnis der Daten über seine Abstammung (Art. 119 Abs. 2 Bst. g BV) wird durch die im FMedG vorgeschriebene ärztliche Dokumentationspflicht (Art. 24 FMedG) sowie durch die Führung der Samenspenderdaten im Spenderdatenregister sichergestellt (Art. 15 ff. der Fortpflanzungsmedizinverordnung; FMedV; Art. 16 Abs. 3 Bst. b dieser Verordnung wurde infolge der Änderung von Art. 24 Abs. 3 FMedG angepasst).

Da gemäss dieser Regelung eine Anfechtung des auf diese Weise gezeugten Kindes durch die Ehefrau der Mutter nicht möglich ist, erfolgt keine Mitteilung an die Kindesschutzbehörde (Art. 50 ZStV; siehe auch Art. 16 Abs. 3, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 3 nFMedG).

Die Co-Mutterschaft gemäss Artikel 255a ZGB kann nur berücksichtigt werden, wenn das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes durch eine Samenspende gezeugt worden ist (Art. 23 Abs. 1 nFMedG). Das Vorliegen der Co-Mutterschaft wird von den Zivilstandsämtern von Amtes wegen überprüft und erfordert das Beibringen einer ärztlichen Bescheinigung. Es ist zu präzisieren, dass es keine gesetzliche Co-Mutterschaft der Ehefrau der Mutter gibt, wenn das Kind durch eine private Samenspende oder durch eine Samenspende im Ausland gezeugt worden ist (siehe auch das Votum von Andrea Caroni anlässlich der Wintersession vom 01.12.2020, AB 2020 E 1113).

Die Nichtanerkennung eines Abstammungsverhältnisses unterliegt dem allgemeinen Vorbehalt von (potenziell abweichenden) internationalen Verträgen. Dies gilt insbesondere für das FZA¹ und das EFTA-Übereinkommen². Die Nichtanerkennung eines Abstammungsverhältnisses vereitelt Familienmitgliedern gegebenenfalls die Möglichkeit, das Recht auf Freizügigkeit auszuüben, das ihnen auf der Grundlage dieser internationalen Verträge direkt zusteht. Einschränkungen der durch das FZA oder das EFTA-Übereinkommen gewährten Rechte sind nur zulässig, wenn sie durch Gründe der öffentlichen Ordnung im Sinne dieser Verträge oder durch andere zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet wird. Bei der Auslegung dieser Begriffe wird insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichts angewendet, die sich auf die Praxis des Gerichtshofs der Europäischen Union im Bereich der Freizügigkeit bezieht, einschliesslich der Praxis nach der Unterzeichnung des FZA³.

Daraus folgt, dass auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 2 IPRG für Begünstigte des FZA und des EFTA-Übereinkommens, deren Kindesverhältnis von einem Mitgliedstaat erstellt oder anerkannt worden ist, dieses Kindesverhältnis in der Schweiz grundsätzlich anzuerkennen ist. In diesem Rahmen wird auch auf die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates vom 23.08.2023 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Ehen mit Unmündigen), Ziff. 7.2.2 und in unserer Weisung EAZW Nr. 10.13.07.01 «Zwangsheiraten und Partnerschaften oder Ehen mit Unmündigen», Ziff. 4.6 verwiesen).

¹ RS 0.142.112.681.

² SR 0.632.31.

³ Siehe insbesondere BGE 143 II 57 und das Urteil des EuGH vom 14. Dezember 2021, *Stolichna obshtina, rayon "Pancharevo"*, C-490/20, EU:C:2021:1008 in Verbindung mit den Urteilen des EuGH vom 30. März 1993, *Konstantinidis /Stadt Altensteig und Landratsamt Calw*, C-168/91, EU:C:1993:115, vom 2. Oktober 2003, *Garcia Avello*, C-148/02, EU:C:1993:115, vom 2. Oktober 2003, *Garcia Avello*, C-148/02, EU:C:2021:1008, EU:C:2021:1008, EU:C:2021:1008, EU:C:2021:1008, EU:C:2021:1008, EU:C:2021:1008:C:2003:539, vom 14. Oktober 2008, *Grunkin und Paul*, C-353/06, EU:C:2008:559, vom 22. Dezember 2010, *Sayn-Wittgenstein*, C-208/09, EU:C:2010:806, vom 12. Mai 2011, *Runevič-Vardyn und Wardyn*, C-391/09, EU:C:2011:291, vom 5. Juni 2018, *Coman*, C-673/16, EU:C:2018:385, und vom 4. Oktober 2024, *Mirin*, C-4/23, EU:C:2024:845.

Zur Veranschaulichung kann das folgende Beispiel angeführt werden. Ein Kind wird in der Schweiz geboren; es stammt von einer portugiesischen Mutter, die eine Schweizer Bürgerin geheiratet hat. Die Familie lebt in der Schweiz. Das Kind wurde mithilfe einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Portugal gezeugt. Das Paar legt die von den portugiesischen Behörden ausgestellte Geburtsurkunde des Kindes vor. In der portugiesischen Geburtsurkunde werden die beiden verheirateten Frauen als Eltern des Kindes aufgeführt. Auf der Grundlage dieses offiziellen portugiesischen Personenstandsdokuments muss der Geburtseintrag im elektronischen Personenstandsregister Infostar aktualisiert werden.

Für Fragen betreffend die konkrete Umsetzung im informatisierten Personenstandsregister ist der Fachbereich Infostar FIS zuständig.

Artikel 35 ZStV wurde im Hinblick auf das Inkrafttreten von Artikel 255a ZGB ergänzt. Nach dem seit dem 11. November 2024 geltenden Wortlaut muss die die Co-Mutterschaft der Ehefrau ausdrücklich durch eine Bestätigung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes im Sinne von Artikel 25 FMedG bestätigt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann sich die ärztliche Bescheinigung nicht auf einen einfachen Vermerk im Formular für die Geburtsmeldung stützen.

Die ärztliche Bestätigung, wonach das Kind gemäss den Bestimmungen des FMedG gezeugt worden ist, kann bereits vor der Geburt des Kindes oder anlässlich der Bekanntgabe der Geburt eingereicht werden. Wird diese erst nach der Geburtsmeldung und deren Beurkundung dem Zivilstandsamt vorgelegt, so ist die Entstehung des Kindesverhältnisses zur Ehefrau der Mutter nachträglich und kostenlos zu beurkunden. Das Zivilstandsamt nimmt die Ergänzung der Elternschaft der Ehefrau gemäss Artikel 15a Absatz 6 ZStV vor. Es ist zu beachten, dass das Zivilstandsamt die Mitwirkung der betroffenen Personen verlangen kann (Art. 16 Abs. 5 ZStV).

Für die Fragen des internationalen Privatrechts wird auf Ziffer 10.4 verwiesen.

6 Eingetragene Partnerschaft

6.1 Keine neuen eingetragenen Partnerschaften in der Schweiz

Seit dem 1. Juli 2022 ist die Begründung neuer eingetragener Partnerschaften in der Schweiz nicht mehr möglich. Die Paare, ob sie nun verschiedengeschlechtlich oder gleichgeschlechtlich sind, können nur noch die Ehe wählen (siehe insbesondere Art. 94 ZGB und oben Ziff. 3.2).

Die Bestimmungen über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 3–8 aPartG) wurden aufgehoben. Folglich wurden auch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der ZStV aufgehoben (Art. 75a–75m).

6.2 Schicksal bestehender eingetragener Partnerschaften

Das Institut der eingetragenen Partnerschaft wird insoweit bestehen bleiben, als dass es den eingetragenen Partnerinnen und Partnern freisteht, die vor dem 1. Juli 2022 begründete eingetragene Partnerschaft weiterzuführen. Das PartG bleibt somit weiterhin in Kraft, um die noch bestehenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu regeln (Bericht RK-N, Ziff. 4.4).

Aus diesem Grund wurden verschiedene Bestimmungen der ZStV und der ZStGV, die Regelungen zur eingetragenen Partnerschaft enthalten, nicht revidiert (insbesondere Art. 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 Bst. q und r, 13a, 16 Abs. 8, 18 Abs. 1 Bst. f, 23 Abs. 3 und 5, 24 Abs. 2 Bst. a, 40 Abs. 1 Bst. l und m, 34a Abs. 1 Bst. b, 44a Abs. 2 Bst. c, 46 Abs. 1^{bis}, 89 Abs. 3 Bst. b, der Titel des Abs. 2 sowie Anhang Ziff. 15.1 ZStV und Anhang 1, Ziff. 1.2 ZStGV).

Dies liegt daran, dass vor der Revision begründete eingetragene Partnerschaften, die nicht in eine Ehe umgewandelt wurden (Art. 35 nPartG, Art. 75n f. ZStV; siehe Ziff. 4 ff.) sowie nach Inkrafttreten der Revision im Ausland begründete eingetragene Partnerschaften (gleichgeschlechtliche oder verschiedengeschlechtliche; siehe auch Ziff. 10.2) bis zu ihrer Auflösung respektive Feststellung der Ungültigkeit (Art. 9 ff., 29 ff. PartG) Bestand haben und im Personenstandsregister beurkundet und fortgeführt werden.

So bleiben insbesondere die Artikel 12a und 30a PartG unverändert. Die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, kann nach deren Auflösung jederzeit erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen will (Art. 30a PartG i. V. m. Art. 13a ZStV).

Das bedeutet, dass die Zivilstandsämter auch in Zukunft weiterhin die Dokumente im Zusammenhang mit dem Bestehen oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ausstellen werden (siehe auch Ziff. 9).

7 Mitteilungen

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte veranlasst die vorgeschriebenen Mitteilungen, einschliesslich derjenigen, die das kantonale Recht vorsieht (Art. 48a ff., insbesondere 49 Abs. 1 Bst. b, 56 ZStV).

Artikel 51 Absatz 1 ZStV über die Mitteilungen an das Staatssekretariat für Migration (SEM) wurde angepasst. Selbst wenn eingetragene Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Personen in der Schweiz nicht mehr begründet werden können, ist eine im Ausland (gleich- oder verschiedengeschlechtlich) begründete und in der Schweiz nachbeurkundete eingetragene Partnerschaft dem SEM zu melden. Im Übrigen ist auch die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe zu melden.

Zudem sind dem SEM auch die Auflösung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft mitzuteilen, soweit Personen nach Artikel 51 Absatz 1 ZStV betroffen sind und eine Beurkundung der Eheauflösung oder Partnerschaftsauflösung im Personenstandsregister erfolgt (Art. 15a ZStV). Dies ermöglicht es dem SEM, die mit einer Eheauflösung verbundenen Aufenthaltsrechte zeitnah einer Überprüfung zu unterziehen.

Andererseits sind die Eheurkunden gemäss den Bilateralen Abkommen mit Deutschland (SR 0.211.112.413.6), Österreich (0.211.112.416.3) und Italien (0.211.112.445.4) vorzunehmen. Handelt es sich um ein gleichgeschlechtliches Paar, übermittelt das Zivilstandsamt die

Eheurkunde auf dem internationalen Formular gemäss dem Übereinkommen der CIEC Nr. 34 über die Ausstellung von mehrsprachigen und codierten Auszügen und Bescheinigungen aus Zivilstandsunterlagen (SR 0.211.112.113; siehe Ziff. 9 unten). Gemäss Artikel 54 ZStV wird die Mitteilung vom Zivilstandsamt zuhanden der ausländischen Vertretung direkt an den FIS weitergeleitet, sofern das internationale Abkommen nichts anderes vorsieht, was für deutsche und österreichische Staatsangehörige gilt. Bei der Übermittlung der Eheurkunde gibt das Zivilstandsamt an, auf welcher Grundlage die Übermittlung verlangt wird (Abkommen mit Deutschland bzw. Österreich). Bei italienischen Staatsangehörigen übermittelt das Zivilstandsamt die Eheurkunde direkt an die zuständige konsularische Vertretung.

Seit dem 1. Juli 2022 können keine eingetragenen Partnerschaften mehr in der Schweiz eingegangen werden. Die Artikel 75a–75m ZStV wurden deshalb vollumfänglich aufgehoben. Der Verweis auf die Artikel 75f und 75m ZStV wurde im Artikel 51 ZStV gestrichen.

Bezüglich der Mitteilung an die Kinderschutzbehörde siehe oben Ziffer 5.

8 Gebühren

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kassiert die vorgesehenen Gebühren ein.

Zahlreiche Tarifpositionen bleiben unverändert.

Die Nachführung des schweizerischen Zivilstandsregisters, insbesondere die Aktualisierung des Eintrags betreffend eine eingetragene Partnerschaft oder eine im Ausland geschlossene Ehe (vgl. Ziff. 10.2 f.), erfolgt im Normalfall weiterhin gebührenfrei (ZStV, Anhang 1, am Anfang, und Ziff. 15, Anhang 2, am Anfang, Anhang 3, Ziff. 1.1).

Für die Bestellung von Schweizer Zivilstandsdokumenten, die über eine Vertretung erfolgt, werden die üblichen Pauschalgebühren und Auslagen in Rechnung gestellt; diese Kosten müssen vom betroffenen Paar vorgeschossen werden (CHF 30.- + CHF 2.50 für das Zivilstandsamt + CHF 75.- + 5.- für die Vertretung + CHF 30.- + CHF 2.50 für das EAZW / FIS, in Anwendung der ZStV, Anhang 1, Ziff. 1.1, Anhang 3, Ziff. 1.2 und Anhang 4, Ziff. 1.1).

Jeder Bezirk muss mindestens ein Trauzimmer aufweisen, das Paaren für die Durchführung von Eheschliessungen und die Umwandlung von eingetragenen Partnerschaften in Ehen in Form einer Zeremonie kostenlos zur Verfügung steht; die Nutzung anderer Räumlichkeiten bedarf der Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 1a Abs. 3 f. ZStV). Ein Zuschlag von CHF 50 kann erhoben werden, wenn die Trauung oder die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe in Form einer Zeremonie in einem anderen Raum als dem Trauzimmer stattfindet (ZStV, Anhang 1, Ziff. 11, Position 4).

Die Gebührenpositionen bezüglich der Ehevorbereitung und der Eheschliessung wurden angepasst (siehe Ziff. 3 ff.) Die Gebührenpositionen bezüglich der Eintragung einer Partnerschaft wurden gestrichen, während neue Positionen für die Entgegennahme der Umwandlungserklärung einer Partnerschaft in eine Ehe eingeführt wurden (Anhang 1, Ziff. 7, und Anhang 3 Ziff. 4.3, ZStGV; siehe auch Ziff. 4 ff.).

Zu beachten ist insbesondere der Zuschlag für die Vereinbarung des Trauungstermins und der damit verbundenen Einzelheiten der Zeremonie, wenn die Trauung nicht direkt im Anschluss an das Vorbereitungsverfahren im Trauungslokal (Art. 1a Abs. 3 ZStV) stattfinden kann (Anhang 1 Ziff. 11 ZStGV).

Im Falle einer Dienstreise an einen Ort ausserhalb der Amtsräume erhebt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die entsprechende zusätzliche Gebühr (Anhang 1, Ziff. 13 ZStGV) und lässt sich die Auslagen erstatten (Art. 7 Abs. 1 Bst. b ZStGV).

Bei einer Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe in Form einer Zeremonie wird, die für die Entgegennahme der Umwandlungserklärung vorgesehene Gebühr und der Zuschlag für die Zeremonie erhoben, d.h. zweimal CHF 75.- für insgesamt CHF 150.- (Anhang 1, Ziff. 7 und 11, Position 4 ZStV), wobei allfällige weitere Leistungen gegebenenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 ZStGV können die Kantone vorsehen, dass die Gebühr für die Trauung oder die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe und für die in diesem Zusammenhang erfolgte Dienstreise (Art. 1a Abs. 4 ZStV) ganz oder teilweise erlassen wurde.

9 Zivilstandsformulare

Das EAZW hat die notwendigen Formulare erlassen (Art. 6 und 84 ZStV).

Die Zivilstandsformulare, die im Rahmen der Umsetzung der Ehe für alle neu eingeführt wurden (siehe auch Ziff. 4, 4.4, 4.5, 5 und 10.3), ersetzen die bisherigen Formulare; diese dürfen nicht mehr verwendet werden.

Die Auszüge mit diesen neuen nationalen Formularen können direkt aus Infostar ausgestellt werden.

Zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse gemäss dem Übereinkommen der CIEC Nr. 20 siehe Ziffer 3.3.

Die Schweiz hat zudem die Ratifikationsurkunde betreffend das Übereinkommen der CIEC Nr. 34 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Zivilstandsregistern hinterlegt (SR 0.211.112.113). Nach heutigem Stand ist das Übereinkommen Nr. 34 auch von Deutschland und Belgien ratifiziert worden. Es enthält geschlechtsneutrale Formulare für die Geburt, die Anerkennung, die Ehe, die eingetragene Partnerschaft und den Tod und ersetzt das Übereinkommen der CIEC Nr. 16 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern, abgeschlossen in Wien am 8. September 1976 (SR 0.211.112.112), dessen Formulare für gleichgeschlechtliche Eheleute oder Eltern nicht passen.

Nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens der CIEC Nr. 34 liegt das Übereinkommen der CIEC Nr. 16 nicht mehr zur Unterzeichnung auf. Beachten Sie, dass das Übereinkommen der CIEC Nr. 34 gemäss seinem Art. 17 mit seinem Inkrafttreten, d. h. ab dem 1. Juli 2022, das Übereinkommen der CIEC Nr. 16 ersetzt. Letzteres Übereinkommen bleibt jedoch zwischen den Staaten, die Vertragsparteien sind, formell in Kraft, solange einer von ihnen nur durch dieses Übereinkommen gebunden bleibt.

Mit der Einführung von Infostar NG (seit dem 11.11.2024) stellen die Zivilstandsbeamten bei Erhalt einer Bestellung für internationale Auszüge nun systematisch Auszüge nach den Mustern des Übereinkommens der CIEC Nr. 34 anstelle der Auszüge nach den Mustern des Übereinkommens Nr. 16 aus.

Die neuen Muster sind umfassender und ermöglichen die Ausstellung von Auszügen aus Anerkennungsurkunden und Urkunden über eingetragene Partnerschaften, die es nach dem

Übereinkommen Nr. 16 nicht gibt. Sie entsprechen den geltenden gesetzlichen Standards, indem sie die Möglichkeit bieten, gleichgeschlechtliche Paare und Eltern auf den verschiedenen Auszügen zu vermerken.

Umfragen zufolge sollten die nach dem Übereinkommen Nr. 34 erstellten Auszüge in allen Staaten akzeptiert werden, auch in denjenigen, die nur das Übereinkommen Nr. 16 ratifiziert haben.

Formal gesehen sind die Staaten, die das Übereinkommen Nr. 16 ratifiziert haben, verpflichtet, ausschliesslich die nach diesem Übereinkommen ausgestellten internationalen Auszüge ohne Beglaubigung oder gleichwertige Formalität zu akzeptieren (vgl. Art. 8), ohne dass eine solche Verpflichtung für Auszüge besteht, die nach dem Übereinkommen Nr. 34 ausgestellt wurden. In der Praxis kann es daher vorkommen, dass Personen, die einen internationalen Auszug bestellt und ein solches Dokument nach den Mustern des Übereinkommens Nr. 34 erhalten haben, auf Schwierigkeiten bei der Anerkennung stossen. In diesem Fall und sofern diese Schwierigkeiten glaubhaft gemacht werden, stellt der Zivilstandsbeamte, der den ersten Auszug nach dem Muster des Übereinkommens Nr. 34 ausgestellt hat, den entsprechenden Auszug nach dem Muster des Übereinkommens Nr. 16 ohne zusätzliche Kosten aus.

Wie die CIEC-Formulare auszufüllen sind, ist im Übereinkommen Nr. 34 selbst festgehalten, insbesondere in den Artikeln 2 und 3, die in Anhang 3 unter dem Titel «Für die Formblätter der CIEC geltende Vorschriften» näher erläutert werden. Es ist zu beachten, dass nach diesen Regeln (Ziff. 12 Bst. c) ein Feld oder ein Teil eines Feldes des Formblatts der CIEC, das nicht mit den ursprünglichen Angaben und nachträglichen Vermerken ausgefüllt werden kann, durch Striche in diesem Feld oder Teil des Feldes unbrauchbar gemacht wird. Entsprechend der Praxis ist es möglich, die durchgezogenen Striche (siehe grüner Ordner Handbuch für das Zivilstandswesen Beispiele A, CIEC 21a0001) durch das Symbol «-/-» zu ersetzen. «Das Feld «7-2-1 Geburtsname» entspricht in der Schweiz dem Ledignamen und das Feld «9-3-3 Nr. des Auszugs» ist mit der Geschäftsfallnummer aus Infostar auszufüllen». Wird die Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt, kann sich das Paar gegen Bezahlung einen entsprechenden Nachweis (siehe Ziff. 4.2 und 4.5) oder eine Eheurkunde gemäss Übereinkommen der CIEC Nr. 34 ausstellen lassen, in der die Buchstaben "CPM" gefolgt von Datum und Ort des ursprünglichen Abschlusses der eingetragenen Partnerschaft zu vermerken sind.

Die neuen nationalen und internationalen Formulare sind auf der Website des EAZW für die Zivilstandsbehörden aufgeschaltet.

10 Internationales Privatrecht

10.1 Allgemeines

Die im Ausland geschlossenen Ehen und Partnerschaften müssen als Ehen und Partnerschaften anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 1. Juli 2022 geschlossen wurden (Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1). Im Ausland erfolgten Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen oder umgekehrt müssen in der Schweiz entsprechend anerkannt werden.

10.2 Im Ausland eingetragene Partnerschaften

Im Ausland eingetragene Partnerschaften werden in Anwendung von Kapitel 3a IPRG (wobei der Begriff «eingetragene Partnerschaft» im weiteren Sinne zu verstehen ist, Art. 65a IPRG), von nun an in der Schweiz als eingetragene Partnerschaften anerkannt, sofern sie die Begründung einer Lebensgemeinschaft beinhalten, die ein Zivilstandsverhältnis mit ähnlicher Wirkung wie die Ehe begründen (sog. «starke Partnerschaft» aus personenstandsrechtlicher Sicht), aber nicht als Ehe bezeichnet werden.

Gemäss den Vorschriften des IPRG werden solche Partnerschaften in der Schweiz als eingetragene Partnerschaften anerkannt, unabhängig davon, ob es sich um Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen oder verschiedengeschlechtlichen Personen handelt (siehe Bericht RK-N, Ziff. 5.3.1; die Anerkennung und die Eintragung in das Personenstandsregister von Lebensgemeinschaften ohne Wirkung auf den Zivilstand bleiben ausgeschlossen, so beispielsweise der französische PACS (Pacte Civil de Solidarité, ziviler Solidaritätspakt), die belgische «Cohabitation légale» und die luxemburgische eingetragene Partnerschaft).

Die in Artikel 39 ZStV geregelte Meldepflicht für Partnerinnen und Partner besteht, wenn Schweizerinnen und Schweizer oder ausländische Staatsangehörige betroffen sind, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen. In diesem Fall ist eine Nachbeurkundung gestützt auf Artikel 32 IPRG als eingetragene Partnerschaft zu verfügen. Die Entstehung eines allfälligen Kindesverhältnisses ist separat gestützt auf Artikel 68 f. IPRG anzuknüpfen. Der Begriff der eingetragenen Partnerschaft wird im IPRG weit verstanden und schliesst jede Art von Lebensgemeinschaft mit ein, die ein Zivilstandsverhältnis mit ähnlicher Wirkung wie die Ehe begründet («starke Partnerschaft», «partenariat fort», siehe Bericht RN-N, Ziff. 2.3), das aber nicht Ehe genannt wird. Dabei kann es sich sowohl um Lebensgemeinschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts als auch zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts handeln.

Im Falle von eingetragenen Partnerschaften, die nach dem 1. Juli 2022 im Ausland zwischen gleichgeschlechtlichen oder verschiedengeschlechtlichen Personen begründet worden sind, können die Partnerinnen oder Partner, indem sie sich dem Schweizer Heimatrecht unterstellen, erklären, wie künftige Eheleute den Ledignamen der einen oder anderen Partnerin oder des einen oder anderen Partners als gemeinsamen Namen tragen zu wollen (Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 Bst. c ZStV wurde entsprechend präzisiert).

10.3 Im Ausland geschlossene Ehen

Nach dem 1. Juli 2022 ist eine im Ausland rechtgültig geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts in der Schweiz als Ehe und nicht mehr als eingetragene Partnerschaft einzutragen (infolge der Aufhebung von Art. 45 Abs. 3 IPRG). Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob die Ehe vor oder nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erfolgt ist. Er gilt auch, wenn nach ausländischem Recht (z.B. nach § 20a des Lebenspartnerschaftsgesetzes des deutschen Rechts oder Section 9(6) des Marriage (Same Sex Couples) Act 2013 des britischen Rechts) die Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt wurde; der Zeitpunkt der Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe entspricht dem in den Vorschriften des einschlägigen ausländischen Rechts vorgesehenen Zeitpunkt. Wurde eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe in Anwendung des bisherigen Artikel 45 Absatz 3 IPRG bereits im Schweizer Personenstandsregister als eingetragene Partnerschaft nachbeurkundet, können die betroffenen Paare unter Beibringung der ausländischen

Eheschliessungsurkunde, einer Kopie davon oder einer gleichwertigen Urkunde, gemeinsam oder einzeln eine Änderung ihres im Personenstandsregister beurkundeten Zivilstandes (statt «in eingetragener Partnerschaft» neu «verheiratet», Art. 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV) und ihrer Beziehungsdaten (statt «eingetragene Partnerschaft» neu «Eheverhältnis», Art. 8 Bst. o Ziff. 1 ZStV) beantragen. Zu beachten ist, dass diese Angaben für beide Eheleute nachgetragen werden, auch wenn der Antrag nur von einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner gestellt wird. Die Aktualisierung ist überdies von Amtes wegen vorzunehmen, wenn die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte anlässlich der Eintragung eines neuen Zivilstandsereignisses oder der Ausstellung von Zivilstandsdokumenten Kenntnis davon erhält, dass die bisherige Registrierung als eingetragene Partnerschaft nicht der im Ausland geschlossenen Ehe entspricht und ihr bzw. ihm die ausländische Eheschliessungsurkunde zumindest in Kopie vorliegt respektive von den Betroffenen beigebracht wurde (Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 5 ZStV; Bericht RK-N, Ziff. 5.2.2). Die Nachführung erfolgt auch dann, wenn die Ehe in der Zwischenzeit aufgelöst wurde; die Auflösung muss dann ebenfalls registriert werden. Gemäss Artikel 32 IPRG können die betroffenen Personen verlangen, dass die Eintragung nachgeführt wird, indem sie an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 22 ZStV) nach den Formen und Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensrechts des betreffenden Kantons ein Gesuch stellen. Im Übrigen kann das Gesuch unter den Voraussetzungen von Artikel 89 Absatz 4 ZStV auf elektronischem Weg eingereicht werden. Es ist zu beachten, dass es den Kantonen freisteht, interessierten Personen ein Muster (fakultativ) für ein Gesuch (beispielsweise in Form eines Formulars) zur Verfügung zu stellen. Um die Verfahren, an denen die Schweizer Vertretungen im Ausland beteiligt sind, zu vereinfachen, hat das EAZW ein Muster eines Antrags vorbereitet, das der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, unter [Formulare \(admin.ch\)](#).

Für die Einzelheiten zur Eintragung von Ehen, die im Ausland zwischen gleichgeschlechtlichen Personen geschlossen wurden, siehe die Fachtechnischen Weisungen Infostar Nr. 4, Ziffer 4.

Bei der Anmeldung der Ehe hinsichtlich der Anerkennung und Nachbeurkundung in der Schweiz können die Verlobten verlangen, dass ihr Name dem Schweizer Recht untersteht (Art. 37 Abs. 2 IPRG, Art. 12 ZStV).

10.4 Feststellung der Abstammung

Gemäss Artikel 68 Absatz 1 IPRG richtet sich die Begründung, Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn ein verheiratetes Frauenpaar mit Wohnsitz in der Schweiz im Ausland eine Samenspende in Anspruch genommen hat, ist Artikel 255a Absatz 1 ZGB als das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes anwendbar. Mangels Zeugung mittels einer Samenspende gemäss den Bestimmungen des FMedG kommt die gesetzliche Co-Mutterschaft der Ehefrau der Mutter nicht zur Anwendung (siehe Ziff. 5).

Anders kann sich die Situation darstellen, wenn ein verheiratetes Frauenpaar mit Wohnsitz im Ausland im Wohnsitzstaat eine Samenspende in Anspruch genommen hat und das Recht dieses Staates die Begründung des Kindesverhältnisses zur Ehefrau der Mutter vorsieht.

11 Inkrafttreten und hängige Verfahren

Die vorliegende Weisung ist, wie die im Rahmen der Ehe für alle revidierten Bestimmungen des ZGB, des IPRG, des PartG, des FMedG, der ZStV, der ZStGV und der FMedV, **am 1. Juli 2022 in Kraft getreten**.

Für verschiedengeschlechtliche Paare hatte das Inkrafttreten der Revision keine Auswirkungen auf die Ehevorbereitung und die Eheschliessung, unter Vorbehalt der Präzisierung in Artikel 67 Absatz 2 ZStV, wonach die Mitteilung nicht mehr schriftlich, sondern mündlich erfolgt, wenn die Trauung unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens stattfindet (siehe Ziff. 3.2). Dasselbe gilt für die Erhebung des Zuschlags (Anhang 1 Ziff. 11 ZStV) für die Vereinbarung des Trauungstermins und der damit verbundenen Einzelheiten der Zeremonie, wenn die Trauung nicht direkt im Anschluss an das Vorbereitungsverfahren im Trauungsort stattfinden kann (siehe Ziff. 8). Diese Änderungen treten für die Vorbereitungsverfahren in Kraft, die nach dem 1. Juli 2022 abgeschlossen werden.

12 Information der Öffentlichkeit und der Praktikerinnen und Praktiker

Um die Informationsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit zu vereinfachen, stellt das EAZW den Zivilstandsämtern eine FAQ und verschiedene aktualisierte Merkblätter zur Verfügung («Merkblatt über die Ehe in der Schweiz: Rechte und Pflichten» Nr. 150.0; «Merkblatt über die Eheschliessung in der Schweiz» Nr. 150.1; «Merkblatt über die Eheschliessung im Ausland» Nr. 150.2; «Merkblatt über die Namensführung bei Eheschliessung» Nr. 153.1; «Merkblatt über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» Nr. 150.4; "Merkblatt über die eingetragene Partnerschaft" Nr. 151.1, «Merkblatt über die Namenserkklärungen nach Schweizer Recht» Nr. 153.3).

Andererseits veröffentlicht das EAZW auf seiner Website eine Tabelle mit Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der "Ehe für alle". Tabelle, die Fragen von Zivilstandsbehörden und Schweizer Vertretungen im Ausland enthält, wird regelmässig aktualisiert.

13 Aufhebung fachtechnische Weisungen

Mit der Überarbeitung dieser Weisung per 11. November 2024 wird im Einverständnis und im Namen des Fachbereichs Infostar FIS, die Fachtechnische Weisungen Infostar Nr. 4 vom 29. April 2022 «Technische Lösung («Umgehungslösung») zu Ehe für alle und Umwandlung der Eingetragenen Partnerschaften in eine Ehe» aufgehoben. Mit der Einführung von Infostar NG per 11. November 2024 ist die technische Umgehungslösung nicht mehr notwendig.

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

David Rüetschi